

Aktenzeichen:
8 RV 41/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Beklagter und Revisionskläger,

Zugestellt am
19. Januar 1966

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung
mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 26. November 1965 durch

Senatspräsident	S t e n g e l ,
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	Dr. A n k e n b r a n k und
Bundessozialrichter	H a a s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Dezem-
ber 1964 insoweit aufgehoben, als das LSG den Bescheid
des Versorgungsamts Trier vom 12. Juni 1964 aufge-
hoben hat.

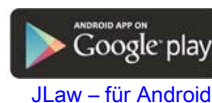
Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt (VersorgA) Trier gewährte dem Kläger mit Rentenänderungsbescheid und Umanerkennungsbescheid vom 10. Dezember 1951 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. vom 1. Mai 1950 bzw. 1. Oktober 1950 an wegen Absetzung des rechten Unterarmes, Narben am linken Knie, Verlust der Schneidezähne im Unterkiefer und Verlust des 1. und 2. Zahnes oben rechts sowie des 2. und 4. Zahnes oben links nach Unterkieferbruch, Narbe über dem rechten Schulterblatt, gut verheilte Brüche der 7. und 8. linken Rippe. Kopfbeschwerden nach Gehirnerschütterung. Mit Ergänzungsbescheid vom 10. Juni 1954 lehnte das VersorgA ab, die Sehschwäche des linken Auges als Schädigungsfolge anzuerkennen. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Trier wies die Klage mit Urteil vom 28. Januar 1955 als unbegründet ab, weil nach augenfachärztlicher Ansicht eine angeborene Schwachsichtigkeit vorliege.

Während des Berufungsverfahrens erteilte das VersorgA dem Kläger den Bescheid vom 12. Juni 1964, wonach das Versorgungsleiden "Kopfbeschwerden nach Gehirnerschütterung" entfallen sei. Die Versorgungsrente wurde auf eine MdE um 50 v.H. vom 1. August 1964 an herabgesetzt. Das Landessozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 8. Dezember 1964 die Berufung des Klägers zurück und hob auf die Klage den Bescheid des VersorgA Trier vom 12. Juni 1964 auf. Die Sehbeeinträchtigung des linken Auges hinge ursächlich nicht mit

-3-



- 3 -

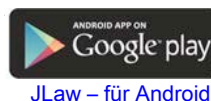
irgendwelchen Ereignissen des Wehrdienstes zusammen. Die Berufung des Klägers habe deshalb keinen Erfolg. Dagegen lasse das Gutachten der neurologischen Universitätsklinik Bonn vom 20. April 1964 Befunde vermissen, welche geeignet wären, den Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Vergleichsgutachten des Med.Rats und Neurologen Dr. O. vom 2. Oktober 1951 zu erbringen. Die Voraussetzung des § 62 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei daher nicht erwiesen. Das Bonner Gutachten gebe keine Anhaltspunkte, daß nervöse Erschöpfbarkeit, Merk- und Konzentrationsschwäche nicht mehr vorliegen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Beklagte, das LSG habe das Beweiswürdigungsrecht (§ 128 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) dadurch verletzt, daß es im nervenfachärztlichen Gutachten der Universitätsklinik Bonn vom 20. April 1964 jedes Merkmal für eine wesentliche Besserung gegenüber den nervenfachärztlichen Vorgutachten vom 2. Oktober 1951 und 7. Juli 1955 verneint habe. Entgegen den Feststellungen des LSG seien die Voraussetzungen des § 62 BVG gegeben. So habe gegenüber dem Gutachten vom 2. Oktober 1951 eine deutliche Übererregbarkeit mit vorzeitigem Zittern der Knie, wie eine allgemeine Hyperhidrosis (Vermehrung der Schweißsekretion) gefehlt, der Puls habe sich von 64 bis auf 58 Schläge im Bückversuche erniedrigt und ein niedriger Blutdruck von 112/80 mmHg sei festgestellt worden. Auch gegenüber dem Gutachten vom 7. Juli 1955 hätten eine deutliche vegetative Übererregbarkeit mit leichtem Tremor der Knie, vermehrte Schweißsekretion, vermehrte Kongestion (Blutüberfüllung) beim Bückversuch gefehlt. Im Gutachten vom 20. April 1964 seien weder vegetative Störungen noch Regelwidrigkeiten des Blutdrucks bei Belastung, noch eine Puls- und Blutdruckverminderung objektivierbar gewesen. Schließ-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lich habe sich gegenüber dem früheren Zustand nach dem Gutachten vom 20. April 1964 die Merkfähigkeit des Klägers nicht als gemindert erwiesen, wobei weder eine vorzeitige Ermüdbarkeit noch eine Konzentrationsschwäche beobachtet worden sei.

Das LSG hätte diese deutliche Besserung nach dem Gutachten vom 20. April 1964 gegenüber den beiden Vergleichsgutachten vom 2. Oktober 1951 und 7. Juli 1955 nicht einfach übergehen dürfen; es hätte die entscheidenden Vergleichsbefunde feststellen müssen; diese hätten die Erteilung eines Bescheides nach § 62 BVG gerechtfertigt. Das LSG habe daher seine Überzeugungsbildung in fehlerhafter Weise gewonnen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es auf die Klage den Bescheid des VersorgA Trier vom 12. Juni 1964 aufgehoben hat, und die Klage gegen den Bescheid des VersorgA Trier vom 12. Juni 1954 abzuweisen, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Das Gutachten der Universitätsklinik Bonn vom 20. April 1964 habe gegenüber den Vergleichsgutachten die Befunde einer wesentlichen Besserung vermissen lassen, so daß die Voraussetzung für einen Bescheid nach § 62 Abs. 1 BVG nicht vorliege. Die Feststellungen des LSG entsprächen dem Inhalt und Aussagewert der Gutachten. Danach sei eine objektive Besserung nicht feststellbar gewesen.

-5-



- 5-

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß über die Streitsache ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden wird (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 164 SGG). Sie ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und somit zulässig; sie ist auch begründet.

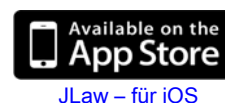
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist daher nur statthaft, wenn der vom Beklagten gerügte Verfahrensmangel durchgreift, das LSG habe die Grenzen des Beweiswürdigungsrechts (§ 128 SGG) überschritten. Dies trifft hier zu.

In Streit steht nur noch die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 12. Juni 1964. Die Feststellung des LSG, daß das Gutachten der Universitätsklinik Bonn vom 20. April 1964 die Befunde vermissen lasse, die den Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu erbringen geeignet wären, trifft nicht zu. Das Gutachten vom 20. April 1964 hat entgegen der Auffassung des LSG nicht nur festgestellt, daß nach Gehirnerschütterung erfahrungsgemäß Kopfbeschwerden nicht mehr vorliegen, sondern es hat konkret Befunde erhoben, nach denen in den Hirnnerven keine Ausfallerscheinungen mehr nachweisbar waren, und daß damit "die früher anerkannten Kopfbeschwerden nach Gehirnerschütterung nicht mehr vorliegen"; das Gutachten hat die geklagten halbseitigen Kopfbeschwerden am ehesten als Folge der konstitutionellen Osteochondrose der Halswirbelsäule erklärt. Auch die Annahme des LSG, das Gutachten vom 20. April 1964 habe das Fehlen einer nervösen Erschöpfbarkeit, einer Merk- und Konzentrationsschwäche nicht befundmäßig belegt, trifft nicht zu. Das Gutachten hat im Nervensystem einen Meningismus ausgeschlossen. Es ist nach Prüfung der unauffälligen Hirnnerven, aller Sensibilitätsqualitäten und Reflexe zu dem Ergebnis gekommen, daß

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

keine gröberen Anzeichen vegetativer Übererregbarkeit bestehen. Der psychische Befund des Gutachtens hat sogar ergeben, daß der Kläger voll orientiert und bewußtseinsklar ist, daß seine intellektuellen Leistungen gut sind, daß die Merkfähigkeit nicht gemindert ist und weder eine vorzeitige Ermüdbarkeit noch eine Konzentrationsschwäche beobachtet werden konnte. Hierbei haben sich die Gutachter auf eine experimentelle Prüfung berufen, wonach der Patient bei mehreren Versuchen psychisch in der angegebenen Weise angesprochen habe. Das Ergebnis dieser Versuche sind Befunde; das LSG durfte sie nicht als fehlend bezeichnen.

Schließlich durfte sich das LSG auch nicht von einem Anscheine, den das Bonner Gutachten abgebe, bestimmen lassen; Vermutungen können nicht die Grundlage einer Rechtsentscheidung sein. Das Gutachten der Universitätsklinik Bonn ist nach Methode, Aufbau und Inhalt wissenschaftlich einwandfrei erstellt; es hat über alle in Frage kommenden Organe auf neurologischem Gebiet Befunde erhoben und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß beim Kläger ein pathologischer Zustand auf nervenfachärztlichem Gebiet nicht mehr vorliegt. Diesen Inhalt des Gutachtens, der eine wesentliche Änderung der Gesundheitsverhältnisse zeigt, hat das LSG bei seiner Beweiswürdigung verkannt. Es ist damit ohne wohlerwogene und stichhaltige Gründe in der Beurteilung medizinischer Fragen über das Gutachten vom 20. April 1964 hinweggegangen und hat seine eigene Auffassung an deren Stelle gesetzt (SozR SGG § 128 Nr. 2 und Nr. 12). Es hat damit die Grenzen des Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten. Dieser Verstoß gegen § 128 SGG ist ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist somit statthaft. Sie ist auch begründet; denn bei zutreffender Würdigung des Gutachtens vom 20. April 1964 kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung, nämlich der einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (§ 62 BVG), gelangt wäre.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das angefochtene Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben, soweit Klagegegenstand der Bescheid des VersorgA Trier vom 12. Juni 1964 ist.

Mangels verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommener tatsächlicher Feststellungen ist der Senat nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden; der Rechtsstreit war daher insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, als dieses den Bescheid des VersorgA vom 12. Juni 1964 aufgehoben hat (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)